

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 17.07.2006 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Satzungen / Verordnungen:</u> <ul style="list-style-type: none">• Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal vom 19.07.2004 für das Grundstück Nöllenhammerweg 13a in Wuppertal-Cronenberg	2
<u>Bauleitplanungen / Grundstücksverfügungen:</u> <ul style="list-style-type: none">• Bekanntmachung des Eisenbahnbundesamtes Köln vom 29.06.2006 über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken für das Grundstück Gemarkung Nächstebreck, Flur 438, Flurstücke 64, 65 und 68 (Gewerbegebiet Im Hölken)	4
<u>Sonstiges:</u> <ul style="list-style-type: none">• Änderung der Satzung für den Zweckverband Bergische Volkshochschule• Jahresabschluss zum 31.12.2005 der WWV Wertstoffverwertung Wuppertal• Jahresabschluss zum 31.12.2005 der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal• Kraftloserklärung von Sparkassenbuch	12 13 14 15

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal vom 19.07.2004 für das Grundstück Nöllenhammerweg 13a in Wuppertal-Cronenberg vom: 21.06.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 272), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 19.06.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 19.07.2004 zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 884 – Küllenhahner Straße - ; neu Bebauungsplan 884/2 – Nöllenhammerweg / Harzstraße -) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück Nöllenhammerweg 13a (Gemarkung Cronenberg, Flur 2, Flurstücke 3883, 4208, 4248, 4249, 4250 und 4281) wird um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 03.08.2006 in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 03.08.2007 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.06.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.06.2006

I. V.

Gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung des Eisenbahnbundesamtes Köln vom 29.05.2006 über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken für das Grundstück Gemarkung Nächstebreck, Flur 438, Flurstücke 64, 65 und 68 (Gewerbegebiet Im Hölken)

Die beigefügte Freistellungsverfügung des Eisenbahnbundesamtes Köln, die das o. a. Grundstück im Gewerbegebiet „Im Hölken“ betrifft, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Freistellungsverfügung ist ein Anlageplan beigefügt, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

Die Freistellungsunterlagen können bei der Stadt Wuppertal, Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung -, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal-Barmen, eingesehen werden.

Wuppertal, den 10.07.2006

i. V.



Uebrick
(Beigeordneter)

Anlage



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Gegen Postzustellungsurkunde

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Deutz-Mülheimer Str. 22-24

50679 Köln

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

60132 Paw 244 / 05

Bearbeitung: Frau Heimich

Telefon: (02 21) 91 65 7- 411

Telefax: (02 21) 91 65 7- 491

e-Mail: HeimichC@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 29.05.2006

VMS-Nummer

3133740

Betreff: **Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG
Flurstücke in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Nächstebreck,
Flur 438, Flurstück- Nr. 64, 65 und 68
Strecke 2713, Wuppertal-Wichlinghausen – Hattingen (Ruhr),
Streckenkilometer 4,115 bis 4,267**

Bezug: **Ihr Antrag vom 30.06.2005, Zeichen -FRI- KÖL-I Ei**

Anlagen: 1 Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der DB Netz AG, vertreten durch DB Services Immobilien Gesellschaft mbH, Niederlassung Köln, ergeht folgender

Freistellungsbescheid

1. Die Flurstücke Nr 64 (Größe 175 m²), 65 (Größe 1 953 m²) und 68 (Größe 26 m²) in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Nächstebreck, Flur 438, Streckennummer 2713, Strecke Wuppertal - Wichlinghausen – Hattingen (Ruhr), km 4,115 bis km 4,267 werden zum 10.06.2006 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, vom 30.06.2005 Maßstab 1:1000.

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-0
Fax-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-490

Öff. Verkehrsmittel: ab Hauptbahnhof mit den S-Bahn Linien S 11 Richtung Düsseldorf oder S 6 Richtung Nippes
(von dort ca. 5 Minuten Fußweg durch die Sechzigstraße und den Weg entlang der Bahngleise)

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BLZ 385 000 00) Konto-Nr. 585 010 03
IBAN: DE 44 5850 0000 0058 5010 03 BIC: MARKDEF1585

3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30.06.2005 hat die DB Netz AG, vertreten durch DB Services Immobilien Gesellschaft mbH, Niederlassung Köln einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die Flurstücke in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Nächstebreck, Flur 438, Flurstücks - Nr 65, 65 und 68, Streckennummer 2713 , Strecke Wuppertal - Wichlinghausen – Hattingen (Ruhr) , km 4,115 bis km 4,267 gestellt.

Diesem Antrag ist ein Lageplan beigelegt, in dem die Freistellungsfläche eingezeichnet und kenntlich gemacht ist.

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beigelegt:

- 1 Lageplan
- Flurstücksaufstellungen
- Flurstücksnachweise
- standardisierte Entbehrlichkeitsprüfungen

Des weiteren erklärte die Antragstellerin, dass die Freistellungsflächen nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt werden.

Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche der Deutschen Bahn AG zur Freistellbarkeit liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Die Flurstücke wurden mit Kaufvertrag UR-Nr. 1267 vom 01.07.2004 –Notar Dr. Udo Anton, Wuppertal-Elberfeld an die Stadtgemeinde Wuppertal veräußert.

Mit Schreiben vom 25.04.2006 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 05.05.2006 im Bundesanzeiger (Ausgabe Nr 85, S 3 529) erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der o.g. Flurstücke in der Stadt Wuppertal gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 03.08.2005 (BGBl. I S.2270) liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn - Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.1.2.1993, BGBl. I, S. 2394, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07.07.2005, BGBl. I S. 1970, 2017)) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Die Antragstellerin ist als Eisenbahninfrastrukturunternehmen antragsbefugt.

Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 AEG erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger durchgeführt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Bei den Flurstücken handelt es sich um Betriebsanlagen einer Eisenbahn.

Weiter besteht für die genannten Flurstücke kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten.

Die von der Deutschen Bahn AG durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene bahninterne Freistellbarkeitsprüfung ergab, dass die Freistellungsflächen dauerhaft nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigt werden und sich auf den Flächen keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Nach den Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Flächen nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planungen / Planungszielen.

Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffenden Flächen derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche(n) aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

Ausfertigungen dieses Bescheides erhalten:

- DB Services Immobilien Gesellschaft mbH für die DB Netz AG
- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West
- Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 62
- Stadtverwaltung Wuppertal
- Bundespolizeidirektion Koblenz

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 05.04.2001 (BGBl I S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 03.06.2005, BGBl I S. 1566, 1576) i.V.m. Abschnitt 3, Ziffer 309 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11, 10 Abs. 1 Nr. 4 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG vom 23.06.1970 (BGBl I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl I S. 719)). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Werkstattstr. 102
50733 Köln

einulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn - Bundesamt

Vorgebirgsstraße 49

53119 Bonn

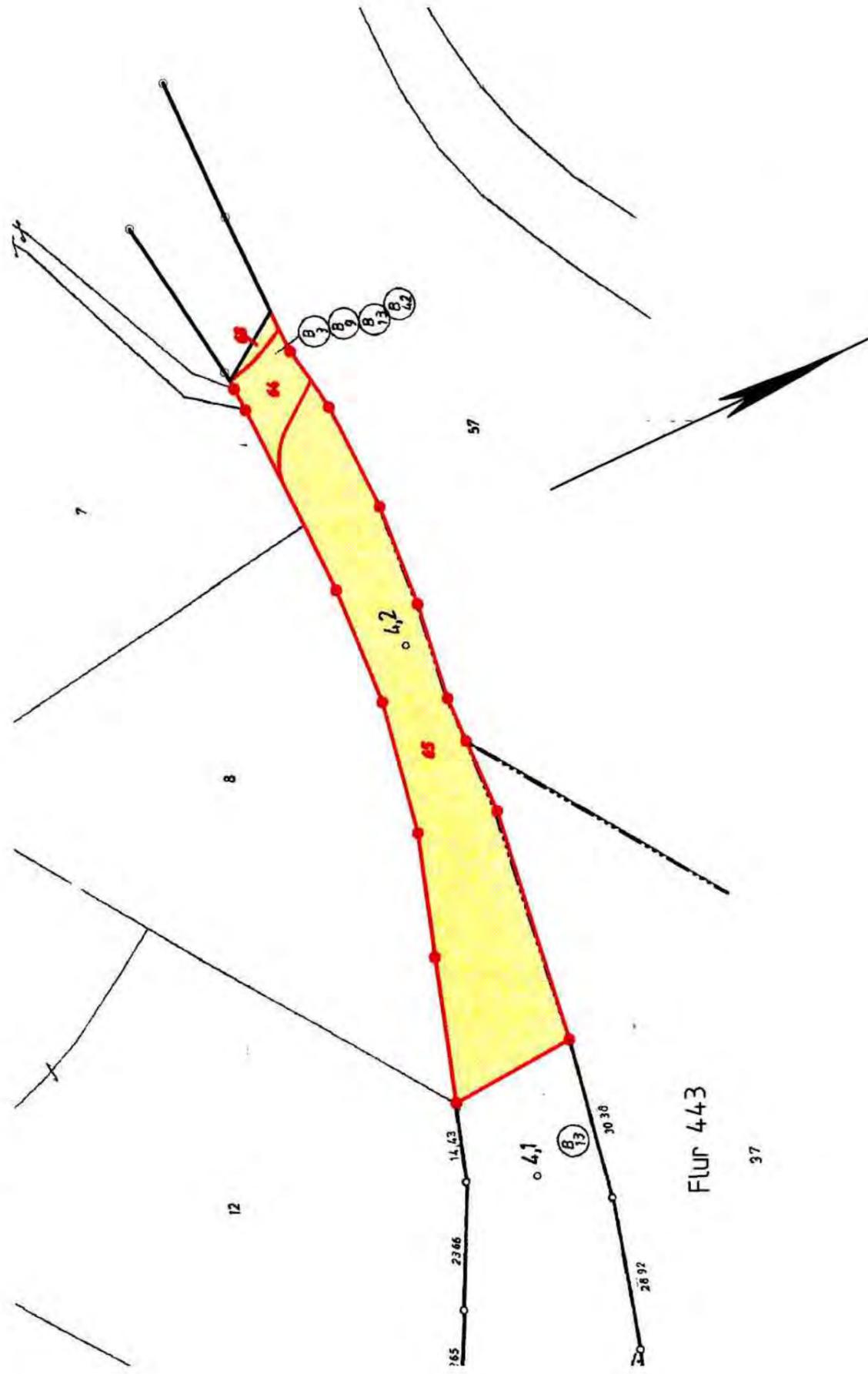
eingelegt wird.

Im Auftrag



(Heintz)





Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln

Az: 60132 Paw 244 / 05

Datum: 29.05.2006

(Unterschrift)



Die zu entwidmenden Flächen

*Gemarkung Nächstebreck
Flur 438 , Flurstück 64, 65, 68*

sind auf dem Lageplan gelb unterlegt und rot umrandet Köln, 30.06.05
i.A. Pfeil

		Die Bahn DB <small>DB Services Immobilien GmbH</small>		IVL 2713 AD	
		Datum	Name	Str. 2713	W-Wichlinghausen - Hattingen km 4,065 ... 4,306
		Bearb.	28.06.2005	Breuer F.	
		Gepr.			
		Norm			
		Maßstab 1: 1000			
Zust	Aenderung	Datum	Name	Urspr.	Blatt

Änderung der Satzung für den Zweckverband Bergische Volkshochschule

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 13. Juli 2006 ist die von der Verbandsversammlung am 23.06.2006 beschlossene Änderung der Satzung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule veröffentlicht worden.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621 / SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102), weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Bergische Volkshochschule
Zweckverband der Städte Solingen – Wuppertal
für allgemeine und berufliche Weiterbildung
sowie Familienbildung

Udo H. Bente
Kfm. Leiter

WWV Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH

Die Gesellschafterversammlung der WWV Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH hat am 27.06.2006 den Jahresabschluss zum 31.12.2005 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.8.2006 bis 11.08.2006 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rinke Treuhand GmbH, Wuppertal, hat am 01. März 2006 folgendenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“
Wuppertal, im Juli 2006

Die Geschäftsführung

AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

Die Gesellschafterversammlung der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal hat am 27.06.2006 den Jahresabschluss zum 31.12.2005 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.8.2006 bis 11.08.2006 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rinke Treuhand GmbH, Wuppertal, hat am 01. März 2006 folgendenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

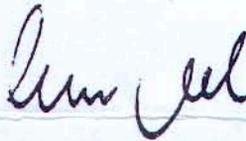
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Wuppertal, im Juli 2006

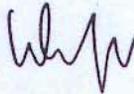
Die Geschäftsführung

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

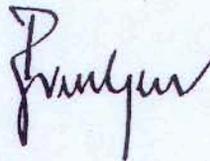
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 3435781095

Wuppertal, 04.07.2006

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

